

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

34 (9.2.1879)

Beilage zu Nr. 34 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 9. Februar 1879.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 7. Febr. 85. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey. (Schluß aus dem gestrigen Hauptblatt.)
Es folgt die Beratung des Gesetzesentwurfs „die Besoldungen der Richter betreffend“. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Die richterlichen Beamten des Großherzogthums erhalten für ein Jahr folgende Besoldungen:
1) Der Präsident des Oberlandesgerichts 10,000 M.
2) Die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts und die Präsidenten der Landgerichte je 7,000 M.
3) Die Direktoren der Landgerichte je 5,200 bis 6,200 M.
4) Die Räte des Oberlandesgerichts je 4,000 bis 6,200 M.
5) Die Mitglieder der Landgerichte je 2,500 bis 5,200 M.
6) Die Amtsrichter je 1,800 bis 4,500 M.
Als Anfangsbesoldung für einen in die Klasse 3, 4, 5 und 6 neu eintretenden Richter soll in der Regel der niedrigste Satz verlichen werden.

§ 2. Jeder der in § 1 unter den Ziffern 3, 4, 5 und 6 aufgeführten richterlichen Beamten erhält nach je zwei im Richteramt zugebrachten Dienstjahren eine Zulage von 3200 Mark erreicht oder überschritten hat, eine Zulage von 300 Mark.

Diese Zulagen treten auch dann ein, wenn ein Richter bei einer im Laufe der zwei Jahre erfolgten Beförderung in den Rang einer höheren Besoldung gelangt ist.

§ 3. Die Mitglieder des Landgerichts und die Amtsrichter, welchen der Vorsitz in einem Handelsgericht übertragen ist, erhalten für die Dauer dieses Amtes eine Zulage von jährlich 600 Mark zu dem nach den §§ 1 und 2 gerechneten Betrag ihrer Besoldungen.

In gleicher Weise erhalten die landgerichtlichen Untersuchungsrichter Funktionszulagen von jährlich 400 Mark. Im Uebrigen können an Richter Remunerationen nur für außerhalb ihres Dienstkreises liegende staatliche Geschäfte gegeben werden.

§ 4. Die zweijährige Frist des § 2 läuft im Allgemeinen vom Antritt des Dienstes bzw. vom Tage des Anfalls der vorausgegangenen letzten Zulage.

§ 5. Die durch vorstehende §§ 1 und 2 festgestellten Besoldungssätze treten vom 1. Oktober 1879 an in Wirksamkeit.

Diejenigen Richter, welchen in der Zeit vom 2. Okt. 1877 bis mit 30. September 1879 eine Zulage von weniger als 400 Mark anfallen ist, bzw. anfallen wird, erhalten die in § 2 bestimmte Zulage von 300 Mark in der Weise, daß ihnen am 1. Oktober 1879 und, so lange sie im Richteramt verbleiben, nach je weiteren zwei Jahren eine Zulage von 100 Mark, sodann die weiteren 200 Mark nach je zwei Dienstjahren gemäß § 2 anfallen.

Durch solche darf jedoch in keinem Falle der in § 1 festgesetzte höchste Betrag einer Besoldung überschritten werden.

§ 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit und an die Stelle des bisherigen Gesetzes vom 29. März 1876 (Ges. und Verordngsbl. XIII.) über die Besoldungen der Richter.

Die Kommission beantragt unveränderte Annahme. In der Generaldiskussion erklärt der Berichterstatter Abg. Fauler: Die Kommission theilt die in den Motiven dargelegte Auffassung der Regierung, daß das vorliegende Gesetz auch auf die Mitglieder der Oberrechnungskammer entsprechende Anwendung findet.

Zu § 1 Ziffer 6 ist von den Abgg. Krausmann, Straube, Schneider, Neumann und Seefels der Antrag gestellt, den Maximalgehalt der Amtsrichter auf 4700 Mark zu erhöhen.

Zur Begründung erhält das Wort Abg. Krausmann: Für den Antrag sprechen viele Gründe der Billigkeit und der Gerechtigkeit. Daß der Maximalgehalt der Kollegialmitglieder nach der Vorlage um 700 Mark höher ist als bei den Amtsrichtern, ist eine Unbilligkeit. Die Thätigkeit des Einzelrichters ist verantwortungsvoller, anstrengender und schwieriger, als die des Kollegialrichters; aber es liegt sodann auch im Interesse der Rechtspflege, daß ältere, erfahrene Leute dem Amtsrichter-Beruf erhalten bleiben. Wird die Vorlage Gesetz, so werden diese Beamten natürlich dahin streben, möglichst bald zu den Landgerichten überzugehen. Preußen, Hessen, Bayern, Elsaß bezahlen die Amtsrichter besser, als wir; tritt mit dem 1. Oktober d. J. Freizügigkeit ein, so ist zu befürchten, daß wir manche unserer Richter an jene Länder verlieren. Die durch Annahme des Antrags erfolgende Gesamterhöhung der Gehalte würde etwa 2000 M. betragen. Die Steuerpflichtigen werden sich hierüber nicht beklagen; sie wollen eine gute Justiz.

Ministerialpräsident Ellstätter: Hochgeehrte Herren! Die Großh. Regierung hat die Frage einer Erhöhung der Amtsrichter-Besoldungen in eingehender Erwägung gezogen, sie ist aber zu dem Ergebnis gelangt, welches Ihnen der Entwurf darlegt, keineswegs vorwiegend aus finanziellen, sondern auch aus anderen, allgemeineren Rücksichten. Was die Wichtigkeit und Schwierigkeit der den Amtsrichtern obliegenden Aufgabe betrifft, so kann ich mich den Ausführungen des Hrn. Vorredners durchaus anschließen, und ich bin überzeugt, daß früher oder später eine Besserung ihrer Besoldungsverhältnisse eintreten wird, aber in diesem Augenblick glauben wir nicht dazu schreiten zu sollen, und wir können uns hierin auch nicht durch den Hinweis auf andere Länder bestimmen lassen, um so weniger, als derselbe aus deren ganzem Besoldungssystem lediglich die Gehalte der richterlichen Beamten herausgreift, ohne uns einen Vergleichsmaßstab mit den übrigen Besoldungen zu bieten.

Es würde, wenn es sich bei Beurtheilung des Antrags der Herren Abgg. Krausmann und Genossen bloß um die Amtsrichter und lediglich darum handelte, deren Maximalbesoldung von 4500 auf 4700 Mark zu erhöhen, ja ganz gewiß nur eine sehr geringe Vermehrung unseres Gesamtaufwands in Frage stehen, selbst dann, wenn man auch die erfolgende Erhöhung der Pensionen und Wittwengehälte mit in Betracht zieht.

Sobald wir aber den Amtsrichter-Gehalt in der beantragten Weise erhöhen, werden wir auch die Maximalsätze für sämtliche übrige Kategorien von Bezirksbeamten mit gleichem Besoldungsmaximum ganz in derselben Weise steigern müssen und dann handelt es sich doch schon um eine große Anzahl bezugsberechtigter Beamten und damit um eine ganz erhebliche Vermehrung unserer Staatsausgaben. Einen so weitführenden Schritt zu thun, dazu sind momentan unsere Verhältnisse gewiß nicht geeignet.

Außerdem würde es ja nicht ausbleiben, daß diejenigen Beamten, welche nach Erhöhung der Besoldungen der Bezirksbeamten von den letzteren durch keine oder wenigstens keine erhebliche Differenz ihrer Besoldungen mehr herausgehoben wären, dann sofort wiederum eine Erhöhung ihrer Gehalte anstreben, kurz es würde eine allgemeine Tendenz nach Besoldungserhöhungen Platz greifen, der wir nicht die Bahn eröffnen dürfen.

Es ist hier in den letzten Jahren ja Vieles geschehen; im Jahre 1872 haben wir sämtliche Beamtenbezüge namhaft erhöht, wir haben im Jahre 1874 das Gesetz über die Wohnungsgeld-Zuschüsse geschaffen, im Jahre 1876 ließen

wir bei der Umrechnung in die neue Währung abermals manche Erhöhung eintreten. Damit hat aber nach der allgemein und entschieden ausgesprochenen Ueberzeugung dieses hohen Hauses, welcher auch die Großh. Regierung beiträgt, ein gewisser Abschluß mit den Forderungen für persönliche Ausgaben des Staatshaushalts gefunden sein sollen. Man hat allerseits sich ausgesprochen, jetzt möge man für längere Zeit bei den neu geschaffenen Sätzen verbleiben, und ich glaube, diesem Grundsatz sollten wir nicht schon jetzt wieder untreu werden! Ein zwingender Grund, davon gerade jetzt abzuweichen liegt doch gewiß nicht vor. Die Frage der Besoldungen hat mit der Einführung der Reichs-Justizgesetze lediglich Nichts zu thun und unsere Justizpflege in erster Instanz wird gewiß weder besser, noch schlechter werden, mag der Maximalgehalt der Amtsrichter 4700 oder 4500 Mark betragen. Der Herr Vorredner hat zur Begründung seines Antrags auch auf die Ansichten der Steuerpflichtigen hingewiesen und da muß ich doch sagen, daß, soweit ich die Anschauungen des Landes kenne, ganz allgemein das Bedürfnis herrscht, im Staatshaushalt zu sparen; die gegenwärtige wirtschaftliche Lage unserer Bevölkerung ist in der That nicht der Art, daß der Zeitpunkt für irgend welche Ausgabenerhöhungen als ein geeigneter betrachtet werden könnte. Betrachten wir die gesammten ökonomischen Verhältnisse in unserem Lande, die Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die Lage der gewerbetreibenden Klassen, dann wird gewiß die jetzige Lage der Beamten als eine verhältnismäßig zufriedenstellende betrachtet werden müssen. In wirtschaftlich besseren Zeiten wird man allenfalls zu der Erhöhung der Amtsrichter-Gehalte schreiten können und dann kann vielleicht mehr geschehen, als die Herren Antragsteller mit ihrer sicherlich bescheidenen Forderung anstreben. Das Prinzip der Gleichstellung von Einzelrichter und Kollegialrichter würde ja durch Annahme dieses Antrags nicht verwirklicht!

Wir haben aber noch weitere Gründe, der beantragten Gehaltserhöhung entgegenzutreten; es sind dies Gründe des Interesses unseres öffentlichen Dienstes. Wenn Sie nicht zu gleicher Zeit wie für die Richter die Gehalte sämtlicher übriger Bezirksbeamten ebenso erhöhen, dann wird zu Ungunsten des öffentlichen Dienstes das Verhältnis des Richterstandes zu den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung noch mehr verschoben, als bisher. Die Anstellung des Richters ist unwiderruflich, an Gehalt steht er den anderen Beamten im Allgemeinen mindestens gleich, er braucht sich um keine Verbesserung seines Einkommens zu bemühen, denn periodisch ist ihm seine wohlverdienene Zulage gesichert, gegen seinen Willen kann er nicht versetzt und bis zu seinem Lebensende nicht pensionirt werden! All das führt naturgemäß dahin, daß sich die tüchtigeren Kräfte mehr und mehr diesem mit so bedeutenden Privilegien ausgestatteten Berufe zuwenden und schon jetzt ist es mit Schwierigkeiten verknüpft, für die übrigen Gebiete der Staatsverwaltung die erforderlichen geeigneten Beamtenkräfte zu finden. Seit Jahren kämpft die Finanzverwaltung mit dieser Noth des Personal mangels und sind denn die großen Fragen unseres wirtschaftlichen Lebens, zu deren Lösung sie berufen ist, von geringerer Bedeutung als die Uebung der Rechtspflege? Müssen denn nicht gerade die allerwichtigsten der Probleme, welche die Gegenwart bewegen, auf jenem Gebiete gelöst werden? Und doch sind wir schon gegenwärtig kaum im Stande, die Kräfte zur Besetzung unserer Stellen zu gewinnen und von Jahr zu Jahr nimmt der Zugang an Aspiranten ab. Es ist in der That ein dringendes öffentliches Interesse, daß hier Abhilfe geschaffen werde; wir würden aber jeden Versuch zu einer Besserung in dieser Richtung von vorn hinein erwidern, wollten wir den Richterstand noch mit mehr äußeren Bevorzugungen ausstatten, als ihm jetzt schon zuerkannt

Dem Glück ein Pfand.

Roman von E. Braddon.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 83.)

„Was hat nur die Brandreth bewogen, einen Ort wie Heldenberg als Aufenthaltsort für ihre Ferien zu wählen?“ denkt Lord Carlswood, als er zu seinem Rechtsanwalt fährt, ehe er mit dem Behnhr-Dampfsboot abreist. Er weiß nicht, wie lange er möglicher Weise abwesend sein, oder wohin er gehen wird; sollte es aber notwendig werden, Myra Brandreth über den ganzen europäischen Kontinent nachzureisen, um eine Antwort auf seine Lebensfrage zu erhalten, die er so begierig ist, an sie zu richten, so würde er ihr folgen. Die Alpen würden für ihn keine Schranke bilden, die Balkanhalbinsel würde ihn nicht aufhalten.

„Ein langweiliger Ort“, denkt er; „sie ist auch noch dazu bereits dort gewesen. Ich gehe niemals zweimal an einen Ort, ausgenommen nach Brighton oder Paris — verschiedene Zeitverschwendung! Wunderbare Frau — unberechenbarer Geschmack! Heute liebt sie etwas, morgen verabscheut sie es wieder. Hoffentlich treffe ich sie bei guter Laune.“

Der Behnhr-Dampfer entfährt Lord Carlswood nach Calais; von Calais bringt ihn ein Zug, welcher einigermaßen auf Schnelligkeit Anspruch macht, nach Ostende. In Ostende schlüpfte er sich mit einem türkischen Bade und einem guten Frühstück, schmückte sich mit einem frisch aussehenden grauen Leinwandanzug, steckte einige Paar perlgroße Handschuhe in die Tasche, beprengte sich mit Eau de Cologne und verfügte sich mit dem landesüblichen gemächlichen Zuge nach Heldenberg.

Er entsann sich seiner Mission an demselben Orte vor zwei Jahren, als er sich einbildete, als Ueberbringer der Nachricht von Herimann Westroy's Verheirathung Mrs. Brandreth's Gefühle für diesen Herrn

ergründen zu können. Er war der Ansicht, eine Frau solle ihn Ohnmacht, oder Schrei, oder Schläge mit den Stiefelabsätzen auf den Fußboden — wie die wohlbekannte Mrs. Pott Catanzowil — wenn sie etwas erfährt, was ihre Gefühle verletzt. Myra hatte seine Mitteilung mit unansprechlicher Ruhe entgegengenommen; sie hatte ihm ruhig ins Antlitz geschaut und dazu gelächelt. Ueber diesen Punkt einigermaßen beruhigt, ist Lord Carlswood's Eifer suchte darum nicht weniger durch jedes tete-a-tete erregt worden, welches Herimann in jenem Salon in Kensington-Gore gestattet wurde.

Alles steht in Heldenberg genau so aus, wie an jenem letzten Male, als Lord Carlswood die feineren Stufen hinaufsteigt, welche die wunderbare und merkwürdige alte Stadt von den nagelneuen, blendendsten Häusern mit den grünen Jalousien des modernen Heldenberg trennt. Es sind während dieser zwei Jahre vielleicht noch einige weiße Häuser hinzugebaut worden. Die Terrassen der See gegenüber sind ein wenig länger geworden und sandiger Grund für weitere Häuser wird dort weiter unten gegraben. Heldenberg ist offenbar gediehen und gedeiht noch. Die Planchen werden von den sandigen Dünen hinweggetrieben, wo sie sich einstmals behauptigten; die „Müllers“ werden eben so selten wie in Orenwich der „Whitobail“. Lord Carlswood begibt sich geraden Weges nach dem Comptoir des Hôtels, wo ihm ein intelligentes Frauentzimmer in der frischesten aller Hands die gewünschte Auskunft ertheilt. Mrs. Brandreth bewohnt ein „appartement au premier“ in dem vorletzten Hause auf der rechten Seite.

Diesmal ist er nicht so glücklich, Mrs. Brandreth auf dem Balkon zu erblicken; aber als er den ersten Stock erreicht, begegnet er ihrer Dienerin, die ihn in den Salon führt. Hier ist dasselbe mit Atlas gefüllte Arbeitsbüchsen mit demselben Pointace-Streifen auf blauem Battis, oder wenigstens ein sehr ähnlicher Streifen; hier sind Blumen und Bücher und Terracotta-Statuetten. Mit einem Worte, die Bühne

ist mit Myra's gewöhnlichem Geschmacke decorirt; aber Myra selbst hat ein verklärtes, angegriffenes Aussehen, denkt Lord Carlswood, als sie aus dem anstehenden Zimmer hertritt, in einem weißen Cachemire-Kleide, einem milchweißen, unbrauchbaren Stoffe, das Haar nur lose geordnet einem Bilde von Whistler ähnlich.

In seinen Augen ist sie darum nicht weniger schön, weil sie etwas „Farbe verloren“ hat, denn seine Leidenschaft ist in jenem Stadium und ist es schon seit langer Zeit gewesen, wo etwas Auffallendes an dem geliebten Gegenstande keine Veränderung in den Gefühlen des Anbeters hervorbringt. Sollte Myra allmählig grundhässig werden, er würde es nicht bemerken.

Sein Kommen ist ihr nicht angenehm; er kann dies nur zu deutlich wahrnehmen. Das Bewußtsein ihrer Unzufriedenheit kränkt ihn doppelt, da er gekommen ist, ihr Rang und Macht in der Welt und sein Herz als Zugabe zu bieten.

„Ich fürchte, Sie sind nicht allzu sehr erfreut, mich zu sehen,“ sagt er; „ich bin aber doch nur gekommen, um Sie zu sehen.“

„So sagten Sie auch vor zwei Jahren, als Sie hierher eilten, um mir Mr. Westroy's Verheirathung zu verkündigen,“ antwortet sie, auf einen Fautenil am offenen Fenster kullend. Sie steht aus, als quälte sie Sorgen, und die Hand, mit welcher sie das lose Haar aus ihrer Stirne streicht, zittert leicht. „Sie haben eine wahre Manie, sich auf Aprilgänge zu begeben. Haben Sie heute wieder eine kolossale Nachricht für mich?“

„Ja, Myra. Meine Gattin ist todt und ich bin frei. Wüßten Sie es nicht?“

„Nein; ich werfe selten einen Blick in die Morgenblätter. Da Ihre Ehe keine glückliche war, so darf ich Ihnen wohl eher gratuliren, als kondoliren.“

(Fortsetzung folgt.)

sind! Wir kämen dadurch in Kalamitäten von wirklich ernster Natur!

Wenn nun die Groß-Regierung geglaubt hat, daß dieses Moment des öffentlichen Interesses eine vorzugsweise Beachtung verdient, daß ferner die Ersparnisse, so klein sie sind, doch nach der allgemeinen Lage des Staatshaushalts als geboten erscheinen, so möchte ich schließlich doch auch noch darauf hinweisen, daß die Einführung der Reichs-Gesetzgebung im Lande eine um so günstigere Beurteilung finden wird, je geringer der dadurch verursachte Kostenaufwand sich darstellt. Der Nachtrag zum Justizetat, der Ihnen vorgelegt wurde, bringt uns eine, wenn auch nicht besonders bedeutende Ausgabenerhöhung und fernere Kosten werden uns noch durch das Reichsgericht erwachsen. Wenn hiergegen angeführt wird, ein großer Theil des Mehraufwands werde durch die erhöhten Gerichtskosten wieder eingebracht werden, so scheint mir das an sich noch fraglich, denn erfahrungsgemäß handelt es sich bei uns in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Prozesse um geringe Streitwerthe und gerade bei diesen tritt ja eine Erhöhung der Gerichtskosten nicht ein. Sollte aber auch der Staat auf diese Weise wirklich eine Vermehrung seiner Einnahmen erfahren, so wäre sie eben doch wieder, ebenso wie die direkten Steuern, von der Bevölkerung zu leisten, und so kann ich jenem Einwande eine Bedeutung nicht zuerkennen.

Die Groß-Regierung theilt durchaus die heute geltend gemachten Anschauungen über die Stellung der Amtsrichter, sie kann sich dadurch aber nicht bestimmen lassen, die Ihnen dargelegten allgemeinen Rücksichten außer Augen zu setzen! Ich empfehle Ihnen, dem Antrag der Herren Abg. Krausmann und Genossen die Zustimmung zu versagen.

Abg. Frech tritt für den Antrag Krausmann ein. Die Gymnasialprofessoren, die außerdem in der Lage sind, durch sehr eintägliche Nebengeschäfte ihr Einkommen zu erhöhen, haben 4700 M. Maximalgehalt. Der Amtsrichter ist Erstinstanzrichter, wie der Landrichter; der erstere trägt allein die volle Verantwortlichkeit für seine Rechtsprechung, der letztere nicht. Die Vergleichung mit den Finanzbeamten trifft nicht ganz zu; die Juristen bedürfen viel längerer Vorbereitungszeit, als jene. Der Bezirks-Justizdienst erheischt, besonders da in Zukunft die freiwillige Gerichtsbarkeit damit verbunden sein wird, tüchtige, erfahrene Kräfte; er darf nicht nur Uebergangsstufe sein. Einer Besserstellung dieser Beamten, welche das Budget nicht allzu sehr belastet — und eine solche bezweckt der Antrag — muß man zustimmen. In Preußen hat die Budgetkommission den Maximalsatz von 5400 auf 6000 M. erhöht. Man hüte sich, den Amtsrichtern die Berufsfreudigkeit zu nehmen, welche eine richtige, wahrhaft unabhängige Rechtsprechung verbürgt!

Abg. Friedrich: Der Antrag würde eine Ausgabenerhöhung von weit über 2000 M. herbeiführen. Alle Beamten mit dem seitherigen Maximalsatz der Amtsrichter würden sofort dieselbe Anforderung stellen und so die Ausgaben noch enorm vermehren. In der preussischen Staatsvorlage sind manche Ansätze niedriger, als in der badischen, so bei den Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, den Oberstaatsanwälten, den ersten Staatsanwälten u. A.; auch kennt man dort keine Funktionsgehälter. Das Gesamtergebnis der preussischen Neuorganisation der Justizausgaben ist ein Minderaufwand von 3,891,000 M.; bei uns tritt eine Erhöhung ein. Sie noch zu vermehren, ist gegenwärtig gewiß am allerwenigsten angezeigt. Die indirekten Steuern aus der Konjunktion von Fleisch und Wein haben ab, die aus dem Verbrauch von Bier und Branntwein haben zugenommen; das sind schlimme Zeichen der Zeit! Es läßt sich nicht läugnen, daß das Einkommen der Beamten ein viel gesicherteres ist, als jeder andere Verdienst. Daß die Erhöhung des Maximalgehalts um 200 M. nöthig wäre, um uns eine tüchtige Justiz zu sichern, wird gewiß Niemand ernstlich behaupten wollen. Der Minimalgehalt ist allerdings bescheiden, aber in keinem andern Zweige der Staatsverwaltung erfolgt auch so rasch definitive Anstellung, wie in der Justiz. Das Auftricken in der Besoldung wird ferner nach § 2 des Gesetzes in Zukunft viel schneller gehen, als bisher; mit 16 Dienstjahren wird man im Bezug des Maximalgehalts sein. In einer Zeit allgemeiner Noth sollten die Angestellten keine Besserstellung begehren! Man möge dem Antrage der Budgetkommission zustimmen.

Abg. v. Freyhof ist prinzipiell kein Anhänger der Gleichstellung der Amtsrichter und Landgerichts-Räthe. Die heute beantragte geringere Erhöhung der Amtsrichter-Gehalte möchte er aber befürworten.

Die Juristen haben eine viel längere Vorbereitungszeit zu absolviren, als die übrigen Beamten. Daß der Beruf des Amtsrichters ein weniger angenehmer ist, als der Beruf des Kollegialrichters, läßt sich nicht bestreiten. In den weitaus meisten Staaten sind diese beiden Beamtenkategorien an Gehalt gleichgestellt. In Hamburg werden die Gehalte der Amts- und Landrichter bei 5000 M. beginnen und im höchsten Satz 9000 M. betragen, der Oberamtsrichter bezieht noch eine Zulage von 1000 M.; in Preußen hat die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses eine Erhöhung des

Maximalgehalts der Amts- und Landrichter von 5400 auf 6000 M. beantragt; auch in Elsaß-Lothringen sind die Gehalte höher als bei uns und es ist zu befürchten, daß manche Inländer sich dem Justizdienste anderer Staaten zuwenden. Sodann aber ist das Justizministerium viel freier in der zweckmäßigen Besetzung der Stellen, wenn zwischen Amtsrichter- und Landrichter-Gehalten kein großer Unterschied herrscht und demnach nicht jeder fähige und strebsame Jurist dem Amtsrichter-Berufe möglichst bald zu entfliehen sucht. Es ist ein hohes Interesse der Justiz, daß wir ältere und erfahrene Beamte als Amtsrichter haben.

Ministerialpräsident Dr. Grimm: Nachdem der Herr Präsident des Finanzministeriums Ihnen die Gründe dargelegt hat, aus welchen die Regierung jetzt an eine Erhöhung des Maximalgehalts der Amtsrichter von 4500 auf die beantragten 4700 M. nicht herantreten kann, bleibt mir zur Ergänzung der bisher in die Diskussion gezogenen mannigfachen Gesichtspunkte die angenehmere Aufgabe, Ihnen die Vortheile nachzuweisen, welche der vorliegende Gesetzesentwurf, abgesehen von der verhältnismäßig sehr kleinen Anzahl von Amtsrichtern, die sich bereits im Besitz des Maximums von 4500 M. befinden, für welche 14 Herren zu meinem Bedauern eine Besserstellung nicht zu erzielen war, für den ganzen übrigen badischen Amtsrichterstand — also für beiläufig 60 bis 70 Amtsrichter, sohin alle jüngeren Amtsrichter namentlich — gegenüber den seitherigen Besoldungsätzen darbietet. Er enthält hier in der That einen wesentlichen Fortschritt, für welchen speziell die Justizverwaltung der gesammten Staatsregierung und diesem hohen Hause, falls der Entwurf nach den Vorschlägen Ihrer verehrlichen Kommission Annahme findet, namens der Richter unseres Landes recht dankbar zu sein hat. Diese erhebliche Besserstellung liegt in dem geänderten Zulagensystem, wie es in § 2 des Entwurfs vorgesehen ist; der Kollegialrichter und der Amtsrichter wird in gleicher Weise daraus Vortheil ziehen. Lassen Sie mich zum Beweise Zahlen darüber, wie sich bei den Amtsrichtern die Mehreinnahme an Besoldung darstellt, anführen. In einem Zeitraum von 5 Budgetperioden wird der Amtsrichter in Zukunft gegen früher, wenn er jeweils alle zwei Jahre 300 M., statt bisher 200 M., erhält, mehr an Gehalt beziehen: in der ersten Periode statt 200 M. 300 M., also plus 100 M., in der zweiten mehr 200 M., in der dritten mehr 300 M., in der vierten wieder ein Mehr von 300 und in der fünften 100 M. Das macht zusammen in zehn Jahren 2000 M., also für 1 Jahr 200 M. Mehrbezug; mit anderen Worten: der badische Amtsrichter erhält durch die heutige Gesetzesvorlage eine sofortige Gehaltserhöhung von jährlich durchschnittlich 200 M. und bis zum Maximum, welches künftig schon in 16 Jahren, statt wie bisher in 20 Jahren, erreicht wird. Diese Besserstellung wird nicht nur einer geringen Anzahl, sondern der überwiegenden Mehrheit dieser Beamten zu Theil werden, nämlich allen denen, welche nicht schon das Maximum erreicht haben. Diese Wohlthat ist also eine weit umfassendere, als wenn, nach dem Antrag der Abg. Krausmann u. Genossen, der Maximalbetrag um 200 M. Erhöhung fände, daraus würden nur die verhältnismäßig wenigen, am Maximum angelangten Amtsrichter Vortheil ziehen.

Ich glaube, die Justizverwaltung hat durch den § 2 erreicht, was überhaupt im jetzigen Momente erreicht werden konnte. Wenn die Justizverwaltung den Amtsrichtern, welche schon den Maximalgehalt beziehen und nur theilweise Dienstwohnungen haben, nicht auch eine Besserstellung durch Besoldungserhöhung hat erwirken können, weil die Rücksicht auf die coordinirten Klassen der Verwaltungsbeamten Schranken setzte, so thut das mir herzlich leid; es war eben deshalb und aus den weiteren Gründen, welche Ihnen der Herr Präsident des Finanzministeriums entwickelte, im jetzigen Augenblicke nicht durchführbar. Allein ich stimme im Prinzip den Herrn Rednern durchaus bei, welche, alsdann aber sowohl im Minimum als im Maximum, eine Gleichstellung beziehungsweise eine Ausgleiche der Gehalte der Amtsrichter und der Landgerichts-Mitglieder als erstrebenswerth bezeichnet haben. Der Zug der Zeit, die Richtung der Landesgesetzgebungen, der Geist der Reichs-Justizgesetze selbst führt auf ein solches System, wie namentlich die aus andern Ländern angeführten Beispiele, z. B. das preussische Ausführungsgesetz, klar beweisen. Auch darin kann ich mich mit dem Herrn Vorredner völlig einverstanden erklären, daß dadurch der Justizverwaltung die zweckmäßige Besetzung der Stellen sehr erleichtert würde. Aber das gehört für Baden, wie gesagt, der Zukunft an. Jedenfalls würde durch die beantragte kleine Erhöhung des Maximalgehalts um 200 M. dieses Problem nicht gelöst. Wenn Sie jetzt an die Frage gar nicht herantreten, sondern ihre Entscheidung völlig der Zukunft überlassen, so ist es, wie Sie gehört haben, ja leicht möglich, daß, sobald einerseits die Verhältnisse des Staatshaushalts sich gebessert haben und andererseits der Grundsatz der Gleichstellung sich mit gebieterischer Macht gewissermaßen zum gemeinen Rechte Deutschlands erhoben haben wird, noch eine weit günstigere und prinzipiell richtigere Gestaltung, nämlich die vollständige Gleichstellung, erfolgen kann.

Einer der Herren Vorredner hat bereits darauf hingewiesen, daß, während wir in Baden durch die Organisation einen Mehraufwand haben, in Preußen mit der neuen Organisation umgekehrt eine Ersparnis von mehreren Millionen verknüpft sei; das ist richtig und hat seinen Grund darin, daß dort bisher auch ganz geringe Streitwerthe vor die Kollegialgerichte kamen; der Amtsrichter ist in den sechs östlichen Provinzen in Preußen ein neues Institut. Der Grundsatz der Gleichstellung mußte sich aber darnach auch in Preußen, wo die künftigen Amtsrichter jetzt Kollegialrichter sind, leichter in's Werk setzen lassen.

Abg. Krausmann: Nachdem regierungsseitig versichert wurde, daß die Besserstellung der Richter nur eine Frage der Zeit sei, ziehen wir unseren Antrag zurück und behalten uns vor, sobald die Verhältnisse sich gebessert haben, einen weitergehenden Antrag auf Gleichstellung der Amtsrichter mit den Landgerichts-Räthen einzubringen.

Nach einem kurzen Schlusswort des Berichtstatters und nach persönlichen Bemerkungen der Abg. Krausmann und Friedrich schreitet das Haus zur Abstimmung.

§ 1 und sodann ohne weitere Paragrafen werden unverändert angenommen und schließlich findet in namentlicher Abstimmung das ganze Gesetz einstimmige Annahme.

Abg. Fauler zeigt sodann noch die Fertigstellung des Berichts über den Nachtrag zum Justizbudget an, Abg. v. Freyhof den Bericht über die Abänderungen der Ersten Kammer zum Einführungsgesetz für die Reichs-Justizgesetze. Hierauf erfolgt Schluß der Sitzung.

Neurolog.

Es war am die dritte Nachmittagsstunde des 1. Februar, da bewegte sich ein Leichenzug von unabsehbarer Länge durch die Hauptstraße unserer Stadt und erschütterte durch den Schmerz über ein tiefempfundenes Wehe aus den Mienen der zahllosen Männer, die — zum Theil aus weiter ferne herbeigeleitet — stumm und erst hinter dem Escarwogen schritten: man geleitete die irdische Hülle eines vielbekannteren, allbeliebten und hochgeachteten Mannes, des Groß- Domänendirektors Ludwig Stüber, zur letzten Ruhestätte.

In bescheidenen Verhältnissen geboren und aufgezogen, durfte es ihn in späteren Jahren mit gerechtem Stolz erfüllen, aus eigener Kraft das geworden zu sein, was er gewesen. Nachdem er das hiesige Gymnasium absolviert, hierauf an der Universität Heidelberg und auf dem Polytechnicum dahier während dreier Jahre dem Studium der Kameralwissenschaften obgelegen und sodann mit Auszeichnung die Staatsprüfung bestanden hatte, trat er um die Mitte der dreißiger Jahre zunächst als Praktikant in den Dienst der badischen Staats-Finanzverwaltung. Schon damals betandete er jenen leicht beweglichen Geist und praktischen Sinn, der ihn durch seine ganze Berufslaufbahn hindurch in seltenem Maße eigen war. So konnte es nicht fehlen, daß sich bald dem begabten und fleißigen jungen Manne die Aufmerksamkeit der höheren Behörde zuzuwandte und er in raschem Laufe auf dem gewählten Berufsweg von Stufe zu Stufe aufstieg. Seine erste Anstellung mit Staatsdiener-Eigenchaft erlangte er im Jahre 1843 durch seine Ernennung zum Sekretär bei der damaligen Direktion der Forstdomänen und Bergwerke; schon ein Jahr darauf wurde er mit dem Titel Finanzassessor in das Kollegium der nunmehrigen Hof-Domänenkammer berufen, 1849 zum Domänenrath, 1864 zum Geheimen Finanzrath und 1866 zum Ministerialrath bei Groß- Finanzministerium befördert. So dankbar er diese letztere ehrenvolle Berufung erkannte, so bewog ihn doch in kurzer Frist seine Vorliebe für das Domänenwesen, um seine Rückverlegung zur Domänenverwaltung nachzusuchen, welcher Bitte im Frühjahr 1868, wie ungerne auch man ihn aus dem Ministerialkollegium scheidete, durch seine Ernennung zum Vorsitzenden Rath bei der oberbayerischen Stelle entsprochen wurde. Den Gipfel seiner Beamtenlaufbahn erlangte er eben so erfolgreich wie rastlos thätige Mann im Sommer des Jahres 1877, indem er durch Uebertragung der damals in Erledigung gekommenen Vorstandsstelle seines Kollegiums unter Ernennung zum Domänenrath ausgeschieden wurde. Daß seinem verdienstvollen Streben und Wirken auch die allerhöchste Anerkennung nicht fehlte, bedarf wohl kaum der Andeutung.

Leider war es ihm nicht beschieden, auf dem zuletzt von ihm eingenommenen Dienstposten den reichen Schatz seiner Kenntnisse und Erfahrungen noch längere Zeit zu verwerthen. Ein Herzleiden, das seit geraumer Zeit sich bemerklich machte, setzte seinem thätigen Leben, das er auf nicht ganz 66 Jahre gebracht, durch jähen Schlag in der Frühjahrs des 30. Januar ein allzu frühes Ende.

Das Einzige, was uns nun von ihm geblieben, ist das herzerwärmende freundliche Bild des theuren Heimgegangenen, wie es sich unserem leiblichen und geistigen Auge eingepreßt hat. Ein Wiedererinnern im vollen Sinne des Wortes; in seinem Wesen von feinsten Herzengüte und wahrhaft beständiger Liebenswürdigkeit — wer hätte ihn kennen gelernt und wäre nicht besungen gewesen von dem Zauber seiner Persönlichkeit? — Reiz hetteren und bis in die jüngste Zeit lebensfrohen Sinnes und doch dabei ein Mann erakten Strebens und von gewissenhaftester Berufstreue; einfach und schlicht noch auf der Höhe angelegener Stellung wie vordem; empfänglich für alles Gute und Schöne, dagegen sich abgekochten Falsch, wo Erbarmlichkeit oder gar Gemeinheit sich ihm offenbarte; begeistert für seines Vaterlandes Größe wie für die Person der Feldengestalten, die es geschaffen; ein Freund von zweifelloser Geradheit und unerschütterlicher Treue; mit einem Wort ein edler Mensch vom Scheitel bis zur Sohle. So steht er im Bilde vor uns; möge es recht lange, lange Zeit unverwischt in unserm Gedächtniß haften bleiben!

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.
Berlin, 7. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 172.—, per Mai-Juni 175.—, per Juni-Juli 178.—, Roggen per Febr. 121.50, per April-Mai 121.—, per Mai-Juni 121.—, Rüböl loco 56.80, per Febr. 56.50, per April-Mai 57.40, per Mai-Juni 57.75. Spiritus loco 51.50, per Febr.-März 51.40, per April-Mai 52.25, per Mai-Juni 52.30. Hafer per April-Mai 114.50, per Mai-Juni 116.50. Thaumetter.

St. Louis, 7. Febr. (Schlußbericht.) Weizen — loco hiesiger 19.—, loco fremder 18.—, per März 17.85, per Mai 17.95. Roggen loco hiesiger 14.50, per März 11.75, per Mai 12.10. Hafer effektiv 12.50, per März 12.50, Rüböl loco 30.90, per Mai 30.50, per Oktbr. 31.—.

Bremen, 7. Febr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white

loco 9.25, per März 9.30, per April 9.40, per Mai 9.40, per Aug.-Dezbr. 10.15. Rüsig. — Wochenablieferungen 21,058 Barrels. Amerikanisches Schweineschmalz (Wicor) 37 Pf.

Paris, 7. Febr. Rüböl per Februar 82.50, per März-April 83.25, per Mai-August 84.25, per Sept.-Dez. 86.—. Spiritus per Februar 68.50, per Mai-August 67.50. Zucker weißer disk. Nr. 3 per Februar 61.50, per Mai-August 62.50. Weizen 3 Marken per Februar 69.50, per März-April 69.50, per Mai-Juni 60.—, per Mai-August 60.25. Weizen per Februar 26.75, per März-April 27.—, per Mai-Juni 27.25, per Mai-August 27.25. Roggen per Februar 16.75, per März-April 17.—, per Mai-Juni 17.50, per Mai-August 17.50.

Amsterdam, 7. Febr. Weizen auf Termine ruhig per März —, per Mai —, Roggen loco unver., auf Termine niedr., per März 145, per Mai 147. Rüböl loco 36 1/2, per Mai 35 1/2, per Septbr. (1879) 36 1/2. Raps loco —, per Frühjahr —, per Herbst 1879. 37 1/2.

Antwerpen, 7. Febr. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Rüsig. Raffinirtes Toppe weiß, disponibel 23 1/2 s. 23 1/2 s.

New-York, 6. Febr. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 9 1/2 dts. in Philadelphia 9 1/2, Mehl 3 3/5, Mais (old mixed) 48, rother Winterweizen 1.09, Kaffee, Rio good fair 14 1/2, Havanna-Zucker 6 1/2, Getreidefracht 5, Schmalz Marke Wicor 7 1/2, Speck 5 1/2, Baumwoll-Zufuhr 23000 B., Ansfuhr nach Großbritannien 3000 B., dts. nach dem Continent 2000 B. — Erie-Eisenbahn 25 1/2.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Barometer	Thermometer in O.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Witterung.	Bemerkung.
7. März 746.6	+10.8	63	SW.	bedeckt	verändertlich.
8. März 744.4	+8.6	72	"	"	Regen.
8. März 744.1	+9.2	74	"	"	Sturm.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Soli in Karlsruhe.

Reise-Unfall-Versicherung.

Die Versicherungsgesellschaft „Thuringia“

gewährt Versicherungen gegen alle körperlichen Beschädigungen, welche durch Unfälle auf Reisen innerhalb der Grenzen Europas zugefügt werden, gleichviel ob letztere per Eisenbahn, Schiff, Wagen oder zu Pferd unternommen sind. — Als Reise wird während der Versicherungsdauer auch jede gewöhnliche Spazierfahrt zu Wagen, jede Benützung der Droschke, jeder Dienst- oder Spazierritt betrachtet.

Die Regreßansprüche aus einem Unglücksfalle, welche dem Versicherten oder seinem Rechtsnachfolger etwa an eine dritte Person zustehen, gehen nicht an die Gesellschaft über.

Die Prämie mit allen Nebenkosten beträgt für eine Versicherung von

M. 30,000.— für die Dauer eines Jahres	M. 30.50.
25,000.—	25.50.
20,000.—	20.50.
15,000.—	15.50.
10,000.—	10.50.
5,000.—	5.50.

Bei Versicherung auf längere Zeit stellt sich dieselbe angemessen billiger.

Einer ärztlichen Bescheinigung über die Gesundheitsverhältnisse bedarf es nicht, es genügt die mündliche oder briefliche Befragung des Vornamens und Nachnamens, des Standes, Wohnortes, der Versicherungssumme und der Versicherungsdauer.

Ausgang § 6 der allgem. Bestimmungen.

Die Gesellschaft zahlt die volle versicherte Summe, wenn der Unfallfall den Tod des Versicherten unmittelbar, oder doch innerhalb vier Wochen zur Folge hat oder gänzliche Erwerbsunfähigkeit herbeiführt. Als Abfindungsquote gewährt die Gesellschaft die Hälfte der versicherten Summe, wenn der Versicherte nach vier Wochen, aber innerhalb sechs Monaten in Folge der erlittenen Verletzungen stirbt, oder bei herbeigeführter, bleibender Erwerbsunfähigkeit des Versicherten in seinem bisherigen oder in einem gleich gut lohnenden Berufe. Hat die Beschädigung keine der vorgezeichneten Folgen, so gewährt die Gesellschaft für Kurkosten und als Vergütung für entgangenen Erwerb, resp. für Stellvertretung während der Kurzeit, für jeden Tag den 1000. Theil der versicherten Summe, also z. B. bei einer Versicherungssumme von M. 30,000. täglich 30 Mark.

Versicherungs-Scheine (Policen) sind sofort zu haben

Bureau der General-Agentur

Karlsruhe: Nowacksanlage 2, Paul Thieme,

- in Althausach, Josef Mill, Seppienstraße 25,
 - Baden, Josef Hammer,
 - Bruchsal, Fritz Neidlein,
 - Frankfurt a. M., Albert Cramer, Fährthor 6,
 - Freiburg, Ernst Nopper, Mollersstraße 28,
 - Karlsruhe, Johann Hölzl, Kriegsfl. 34 vis à vis Grüner Hof,
 - Konstanz, Heutter-Krümmel, Siefensplatz 16,
 - Mannheim, Georg Krausmann, U. 2. 1.
 - Offenburg, Philipp Müller, Hauptstraße 200,
 - Pforzheim, Grumbacher & Schönlager.
- NB. Geschäftskonten, welche in händigen Verkehr mit dem reisenden Publikum stehen, werden an allen Orten Verkaufsstellen für unsere Reise-Unfall-Policen übertragen und beliebt man sich an die obige General-Agentur zu wenden. D. 810.2.

D. 288. 10. Wissenschaftlich geprüft und begutachtet!

Benedictiner, Doppelkräuter, Magenbitter,



nach einem aus dem Benedictinerkloster Hammenberg hergeleiteten Rezept fabrizirt von

C. Pingel in Göttingen.

Attent! Herr Caspar Kautzsch in Erlangen bei Wünnert in Bayern unterrichtet: Gegen Magen- und Nervenleiden wie auch gegen Blauwurm, gerühmte meine Probe. Ihren Benedictiner mit dem Creosol, selbst die Geschwulst der Niere wurde durch den Benedictiner beseitigt, weshalb ich es nicht unterlassen kann meinen Dank öffentlich auszusprechen, mit dem Wunsch, daß noch Hunderte von Kranken durch dieses kostliche und wirksame Hausmittel zu gebrochen.

Preis à Flacon vor ca. 80 Gr. Inhalt 3 M. 50 Pf., v. ca. 600 „ 1 M. 75 Pf.

Bei Abnahme von 5 Fl. freie Verpackung, bei 10 Fl. freie Verpackung und 1 M. gratis. Versandt gegen Postnachnahme durch

C. Pingel, Göttingen (Provinz Hannover).

Nur echt zu haben in Karlsruhe bei Th. Brugler, Waldstr. 10, in Mannheim bei Jak. Uhl, in Pforzheim bei Wilh. Hauber.

In hochrother Dach-Falzziegel

10jährige Garantie

(14 Stück decken einen 1 Meter) (1921) D. 956. 2.

bauehrlichste und beste Dachbedeckung empfehlen zu der billigsten Preis.

Ernst Buhl & Co., Waiblingen (Württemberg).

Berkauf in Folge Fallimentes

Montag den 17. Februar 1879, 9 Uhr Vormittags, im Local du Café, im Hotel du Commerce, Schloßstraße Nr. 22, auf Ansehen des Syndics des Fallimentes von Mayer und Kere, Konkurs zu Straßburg wohnhaft, wird zur öffentlichen Versteigerung der nachher bezeichneten, von diesem Fallimente abhängenden Waaren geschritten werden, nämlich: Kaffee von verschiedenen Sorten, als Moka, Bourbon, Caylon plantation, Kelticerry, Java, grün und gelb, Padang, Quatemala, Rio, Costa-rica, Santos, u. a.

364 Säcke, unterzollt im hiesigen Zollamt lagernd.

5 Boncauts, unterzollt im hiesigen Zollamt lagernd.

6 Fässer, unterzollt im hiesigen Zollamt lagernd.

24 Säcke verzollt, in den Magazinen der Falliten lagernd.

Stammholz-Versteigerung

Die Stadtgemeinde Mastatt läßt am Freitag den 14. d. Mts., Vormittags 9 Uhr: 55 Stück Eichen, und zwar 16 Stück Holzkandern, 29 „ Eichen II St., 10 „ „ III St., auf dem Stamme versteinern.

Die Zusammenkunft ist an der Pflückerstraße unterhalb der Rheinbrücke, den 3. Februar 1879.

Der Gemeinderath, Sallinger, vdt. Bauer.

Weinversteigerung.

Donnerstag den 13. Febr., Vormitt. 11 Uhr, läßt Grundherr Baron Jörn v. Bulaß in seiner Behausung Schloß Groll in Durbach bei Offenburg durch den Unterzeichneten folgende selbst gezogene Weine gegen baare Zahlung bei der Abfassung öffentlich versteigern:

300 Hektoliter 1875r, 77r u. 78r Weißen, Klevier, Klingelberger, weißen Bordeaux und Nothen.

Kaver Pfingmayer in Offenburg.

Bürgerliche Rechtspflege.

Radungsbesetzung.

5.205. Nr. 7851. Karlsruhe.

In Sachen des Gürtner Karl Hein Müller hier gegen Schreiner J. J. Neumaier, z. B. an unbekanntem Orten abwesend, Forderung betr.

Zur mündlichen Verhandlung über die Klage wird anderweite Tagfahrt anberaumt auf:

Sonntag den 22. Februar 1879, Vormittags 9 Uhr, wozu beide Theile an der vorgelassen werden, der Beklagte unter Hinweis auf die ihm am 7. November v. J. zugefertigte Klageabschrift und unter Wiederholung der mit dieser Tagfahrt verbundenen Klageabschrift.

5.184. Nr. 2047. Donaueschingen. Gegen Johann Strohmayer, Landwirth

brochten Rechtsnachweise.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen daher wohnenden Gemalthaber anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an der diesseitigen Gerichtstafel angehängt werden würden.

Karlsruhe, den 3. Februar 1879.

Großh. bad. Amtsgericht.

Donnerstag den 6. März d. J., Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gemalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Stodach, den 4. Februar 1879.

Großh. bad. Amtsgericht.

Donnerstag den 20. d. Mts., früh 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gemalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Stodach, den 4. Februar 1879.

Großh. bad. Amtsgericht.

Donnerstag den 22. Januar 1879.

Großh. bad. Amtsgericht.

5.20. Nr. 1748. Rastatt.

Die Gemeinde Waldprechtswieser gegen unbekanntes Recht, Aufforderung betr.

Die Gemeinde Waldprechtswieser besitzt auf dortiger Gemarkung 282 Hektar 38 Ar 51 Meter Wald, Distrikt Bergwald (Pagerbuch Nr. 2845a), über deren Erwerb im Grundbuch nichts eingetragen ist.

Auf Antrag der genannten Gemeinde werden alle, welche daran — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte oder sachenrechtliche oder sachenkommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem Aufforderungssteller gegenüber für erloschen erklärt werden.

Rastatt, den 18. Januar 1879.

Großh. bad. Amtsgericht.

5.21. Nr. 2929. Rastatt. Die in diesem Ausfahre von 12. Oktober v. J., Nr. 2845, bezeichneten Rechte auf die dort genannten Gebäulichkeiten und Grundstücke werden hiermit der Gemeinde Langenbrand gegenüber für erloschen erklärt.

Rastatt, den 24. Januar 1879.

Großh. bad. Amtsgericht.

5.66. Nr. 1759. Baden. Beschluß.

Werden in Bezug auf die in dem diesseitigen öffentlichen Ausschreiben vom 26. Oktober v. J., Nr. 17465, genannten Liegenschaften alle nicht eingetragenen oder sonst nicht bekannten dinglichen Rechte, oder sachenrechtlichen, oder sachenkommissarischen Ansprüche dem herrschaftlichen Bezirksprälaten Baden gegenüber für erloschen erklärt.

Baden, den 27. Januar 1879.

Großh. bad. Amtsgericht.

5.45. Nr. 3720. Bruchsal. In Sachen Anton Reichard in Ubstadt gegen Unbekannte, Eigentumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 12. Sept. v. J., Nr. 24016, weder dingliche Rechte, noch sachenrechtliche oder sachenkommissarische Ansprüche an das dort bezeichnete Grundstück geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbenden gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 29. Januar 1879.

Großh. bad. Amtsgericht.

5.208. Nr. 7870. Mannheim. Das Abhandenkommen des Sparfassenbuchs der Barbara Reitel Wwe. von Waldstatt betr.

Der Wittwe Barbara Reitel von Waldstatt ist ein Sparfassenbuch der hiesigen Sparkasse Nr. 7840 Lit. D, in welchem eine Einlage von 204 M. 50 Pf. eingetragen ist, abhanden gekommen.

Es wird hiermit vor dem Erwerb dieses Sparfassenbuchs gewarnt.

Mannheim, den 1. Februar 1879.

Großh. bad. Amtsgericht.

5.200. Nr. 2766. Stodach. Gegen Landwirth Bernhard Biedermann von Wiesch haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 27. Februar 1879, Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gemalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, dieser durch die Post zugestellt würden.

Ueberlingen, den 4. Februar 1879.

Großh. bad. Amtsgericht.

5.191. Nr. 2909. Ueberlingen. Gegen Josef Geisler's Ehefrau, Marie, geb. Maier, von Rippenshausen, haben wir Gant erkannt und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 21. Februar, Vormittags 1/2 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gemalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, dieser durch die Post zugestellt würden.

Ueberlingen, den 4. Februar 1879.

Großh. bad. Amtsgericht.

5.199. Nr. 2767. Stodach. Gegen die Ehefrau des Landwirths Bernhard Biedermann, Maria, geb. Josef, von Wiesch haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 27. Februar 1879, Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gemalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, dieser durch die Post zugestellt würden.

Stodach, den 4. Februar 1879.

Großh. bad. Amtsgericht.

5.200. Nr. 2047. Donaueschingen. Gegen Johann Strohmayer, Landwirth

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gemalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Stodach, den 4. Februar 1879.

Großh. bad. Amtsgericht.

5.227. Nr. 1993. Radolfzell. Gegen den Nachlaß des Josef Graf Ehefrau, Pauline, geb. Maier, von Weiler haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- u. Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 20. d. Mts., früh 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gemalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Radolfzell, den 5. Februar 1879.

Großh. bad. Amtsgericht.

5.193. Nr. 2909. Ueberlingen. Gegen Josef Geisler's Ehefrau, Marie, geb. Maier, von Rippenshausen, haben wir Gant erkannt und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 21. Februar, Vormittags 1/2 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gemalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, dieser durch die Post zugestellt würden.

Ueberlingen, den 4. Februar 1879.

Großh. bad. Amtsgericht.

5.191. Nr. 1572. Triberg. Gegen Uhrmachermeister Leander Keugardt von Hartmann haben wir Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 4. März, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden.

Triberg, den 4. Februar 1879.

Großh. bad. Amtsgericht.

5.200. Nr. 2766. Stodach. Gegen Landwirth Bernhard Biedermann von Wiesch haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 27. Februar 1879, Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gemalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, dieser durch die Post zugestellt würden.

Stodach, den 4. Februar 1879.

Großh. bad. Amtsgericht.

5.191. Nr. 1572. Triberg. Gegen Uhrmachermeister Leander Keugardt von Hartmann haben wir Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 4. März, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden.

Triberg, den 4. Februar 1879.

Großh. bad. Amtsgericht.

5.200. Nr. 2766. Stodach. Gegen Landwirth Bernhard Biedermann von Wiesch haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 27. Februar 1879, Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gemalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, dieser durch die Post zugestellt würden.

Stodach, den 4. Februar 1879.

Großh. bad. Amtsgericht.

5.191. Nr. 1572. Triberg. Gegen Uhrmachermeister Leander Keugardt von Hartmann haben wir Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 4. März, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden.

Triberg, den 4. Februar 1879.

Großh. bad. Amtsgericht.

5.200. Nr. 2766. Stodach. Gegen Landwirth Bernhard Biedermann von Wiesch haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 27. Februar 1879, Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gemalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, dieser durch die Post zugestellt würden.

Stodach, den 4. Februar 1879.

Großh. bad. Amtsgericht.

5.191. Nr. 1572. Triberg. Gegen Uhrmachermeister Leander Keugardt von Hartmann haben wir Gant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 4. März, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden.

Triberg, den 4. Februar 1879.

Großh. bad. Amtsgericht.

